



# **1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung –**

vom 01.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178) in der geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 30.06.2022 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen:

## **Art. 1 Änderungen**

§ 3 der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – vom 30.11.2018 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

- (1) *Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der häuslichen Ersparnis.*
- (2) *Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben.*
- (3) *Leben die Personensorgeberechtigten des Kindes getrennt in unterschiedlichen Haushalten, ist beitragspflichtig nur der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.*
- (4) *Wird von den getrenntlebenden Personensorgeberechtigten das Wechselmodell praktiziert, sind beide jeweils getrennt beitragspflichtig, wobei sich die Höhe des Elternbeitrages für jeden Personensorgeberechtigten nach dessen anrechnungsfähigem Netto-Einkommen und dem Betreuungsanteil richtet. Das Essengeld ist anteilig zum Betreuungsanteil zu zahlen.“*

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.07.2022



llk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – vom 01.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.07.2022



Ilk  
Bürgermeister

